2. Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung

der Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (DLB AöR), gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Städte Dreieich und Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 29a und 29b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBI. 1 1969 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBI. S. 416) i.V.m. § 126a und § 19 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. 1 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915) haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Dreieich und Neu-Isenburg in deren Sitzungen am 27.09.2022 bzw. 28.09.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der DLB AöR vom 11. März 2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Anstaltssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Aufgaben der AöR) erhalten Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 7 folgende Fassung:

- "(1) Der AöR werden im Rahmen einer Pflichtendelegation folgende hoheitliche bzw. dem Gemeinwohl dienende Aufgaben übertragen, für deren Erfüllung zuvor die Stadt Neu-Isenburg und die Stadt Dreieich zuständig waren (IKZ-relevanter Bereich):
 - a) Die Aufgaben der Abfallwirtschaft, wobei die Anstaltsträgerinnen der AöR ihre ihnen gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 1 HAKrWG obliegende Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung übertragen.

Die AöR ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Einsammeln und das Transportieren von Abfällen (§ 1 Abs. 2 HAKrWG). Die Anstaltsträgerinnen schreiben gemäß §126a Abs. 3 S. 2 HGO zugunsten der AöR den Anschluss- und Benutzungszwang vor.

Werden den Anstaltsträgerinnen im Rahmen von § 4 des HAKrWG i.V.m. § 24 Abs. 1 Alt.1 und § 25 Abs. 1 KGG vom Kreis Offenbach Aufgaben der Verwertung von Abfällen übertragen, so wird der AöR auch das Recht und die Pflicht übertragen, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Der AöR wird auch das Recht übertragen, nach § 5 HAKrWG Gebühren für die Inanspruchnahme der von ihr vorgehaltenen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen und Leistungen zu erheben. Die AöR betreibt hierfür die zwei getrennten Abfallentsorgungseinrichtungen.

"Abfallwirtschaft für die Stadt Dreieich" und "Abfallwirtschaft für die Stadt Neu-Isenburg" mit jeweils eigenen Gebührenkalkulationen.

Die Anstaltsträgerinnen nehmen weiter die Aufgaben der Abfallbehörde nach § 20 i.V.m. § 15 Abs. 2 HAKrWG wahr.

- b) Grün- und Spielflächenpflege einschließlich der Verkehrssicherungspflicht sowie die Aufgabe des Schutzes der städtischen Grünbestände gemäß den Satzungen der Anstaltsträgerinnen, einschließlich des Rechts zur Erhebung von Verwaltungsgebühren,
- c) die Aufgaben der Reinigung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gräben, einschließlich der öffentlichen Straßenreinigung und des Winterdienstes nach § 10 HStrG (einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten).
- d) die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben einschließlich Brunnen und Stadtmobiliar. Für die Stadt Neu-Isenburg übernimmt die AöR die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht.
- e) Unterhaltung, Betreuung und Pflege der städtischen Sportanlagen (Dreieich und Neu-Isenburg) und Sporthallen (nur Neu-Isenburg).

Bezüglich der unter b) — e) aufgeführten Aufgabenbereiche obliegen weiterhin ausschließlich den Anstaltsträgerinnen der Erlass von Satzungen und bezüglich aller Aufgabenbereiche die Wahrnehmung der Aufgaben der Bußgeldbehörde.

Darüber hinaus überträgt die Stadt Neu-Isenburg im Rahmen einer Pflichtendelegation noch folgende hoheitliche bzw. dem Gemeinwohl dienende Aufgaben auf die AöR, die bislang vom Dienstleistungsbetrieb der Stadt Neu-Isenburg wahrgenommen wurden (nicht IKZ-relevanter Bereich):

- die Aufgabe der Abwasserentsorgung nach §§ 37 HWG, 56 WHG. Der AöR wird die Aufgabe übertragen, zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen und die Fäkalienabfuhr in der Stadt Neu-Isenburg zu betreiben. Das Eigentum am Kanalnetz verbleibt bei der Stadt Neu-Isenburg. Der Stadt Neu-Isenburg obliegen weiterhin die Satzungshoheit, die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie die Aufgaben der Bußgeldbehörde.
- Tiefbau
- Betrieb der Stadtgärtnerei.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung Ist kein Übergang von Vermögensgegenständen verbunden. Vielmehr werden die Anstaltsträgerinnen der AöR die von dieser für ihre Aufgabenwahrnehmung benötigten und bei den Anstaltsträgerinnen bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu Nutzung überlassen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Vereinbarungen zu regeln.
- (7) Die AöR kann alle ihre Aufgaben fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Aufgrund gesonderter Vereinbarung kann die AöR mit Zustimmung des Verwaltungsrats auch Aufgaben für andere Gebietskörperschaften und sonstige Dritte wahrnehmen. Hierfür erhebt die AöR Entgelte mindestens in Höhe der bei der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten."

2. In § 3 (Befugnisse der AöR) erhält Abs. 1 folgende Fassung:

- "(1) Die AöR ist berechtigt,
 - a) Satzungen zur Regelung anstaltsinterner Belange zu erlassen,
 - b) anstelle der Anstaltsträgerinnen Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a) übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,

c) unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 HGO durch von der AöR erlassene Satzungen einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Anstaltsträgerinnen übertragen insoweit das ihnen gemäß §§ 9 und 10 KAG zustehende Recht, Gebühren im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die AöR übt insoweit hoheitliche Befugnisse aus (§ 126a Abs. 11 HGO). Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung kann sich die AöR der Vollstreckungsstelle der Stadt Neu-Isenburg bedienen."

3. In § 4 (Organe der AöR) erhält Abs. 3 folgende Fassung:

"(3) Die Regelungen der §§ 20 (ausgeschlossene Personen) und 21 (Befangenheit) des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie der §§ 23 und 25 HGO (Ablehnungsgründe und Widerstreit der Interessen) gelten entsprechend."

4. In § 5 (Der Vorstand) wird Abs. 8 wie folgt gefasst:

"(8) Satzungen sind vom Vorstand auszufertigen."

5. In § 8 (Zuständigkeiten des Verwaltungsrats) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:

"(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Auf Verlangen des Verwaltungsrats hat der Vorstand Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der AöR zu erteilen und Einsicht in die Bücher, Schriften und Dateien zu gewähren."

6. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- "(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) den Erlass von Satzungen, soweit dieses Recht der AöR durch § 3 Abs. 1 dieser Anstaltssatzung übertragen wurde. Dabei bedürfen diese Entscheidungen gemäß §126a Abs. 6 Satz 6 HGO der Zustimmung der jeweils betroffenen Stadtverordnetenversammlung. Satzungen nach § 3 Abs. 1 a) sind nicht zustimmungsbedürftig,
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - c) die Höhe der Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen und die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für andere Leistungsnehmer,
 - d) die Ergebnisverwendung,
 - e) die Gründung anderer Unternehmen sowie die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen, wobei es hierzu der Zustimmung beider Anstaltsträgerinnen bedarf.

Bei Entscheidungen nach Buchstabe a) sind nur die Verwaltungsratsmitglieder derjenigen Anstaltsträgerin stimmberechtigt, für die die betreffende Satzung gilt."

7. In § 9 (Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats) erhält Abs. 6 folgende Fassung:

"(6) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn von beiden Anstaltsträgerinnen jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Soll gemäß § 8 Abs. 3 a) nur über den Erlass oder die Änderung einer Satzung beschlossen werden, von der nur eine Anstaltsträgerin betroffen ist, ist der Verwaltungsrat bereits dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der von der Beschlussfassung betroffenen Anstaltsträgerin vertreten sind. Möchte der Verwaltungsrat über andere als die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte Beschluss fassen, so bedarf es neben einem besonderen Dringlichkeitsgrund einer Zustimmung von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder."

8. In § 12 (Deckung des Finanzbedarfs) erhalten die Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

- "(1) Die AöR deckt ihre Kosten durch Kostenerstattungsbeiträge ihrer Anstaltsträgerinnen und Entgelte. Sie hat ihren Haushalt so zu führen, dass der Finanzrahmen des Wirtschaftsplans und die planmäßigen Kostenbelastungen für die Anstaltsträgerinnen nicht überschritten werden. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der AöR.
- (2) Der planmäßige Finanzbedarf der AöR und die Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträgerinnen ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Hierbei ist insbesondere, aber nicht ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 b) e) dieser Satzung aufgeführten Aufgabenbereiche der für die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung von Kostenteilungsgemeinschaften gemäß § 4 Nr. 29 UStG jeweils maßgebliche Kostenbegriff zu beachten. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermittelnden jährlichen Plan-Kostenerstattungsbeiträge (Umlagen) sind, für jede Anstaltsträgerin getrennt, von den Anstaltsträgerinnen in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum dritten Werktag eines Monats bargeldlos an die AöR zu zahlen.
- (3) Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen haben die Anstaltsträgerinnen auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei einem positiven Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen bleiben 25 % der Überzahlung zur Finanzierung künftiger Investitionen bei der AöR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück."

9. § 14 (Öffentliche Bekanntmachung) wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Die Bekanntmachung der Anstaltssatzung und ihre Änderungen ist von den Anstaltsträgerinnen gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ihrer Hauptsatzungen in den Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Satzungen der AöR, deren Ergänzung oder Änderung sowie sonstige Bekanntmachungen der AöR werden von der AöR —soweit sie das Neu-Isenburger Stadtgebiet betreffen gemäß § 8 der Neu-Isenburger Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht, jedoch mit der Maßgabe, dass Bekanntmachungen nach § 8 Abs. 5 der Neu-Isenburger Hauptsatzung im Dienstgebäude der AöR in der Offenbacher Str. 174 in Neu-Isenburg öffentlich ausgelegt werden.

(3) Satzungen der AöR, deren Ergänzung oder Änderung sowie sonstige Bekanntmachungen der AöR werden von der AöR —soweit sie das Dreieicher Stadtgebiet betreffen- gemäß § 5 der Dreieicher Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht, jedoch mit der Maßgabe, dass Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 1 der Dreieicher Hauptsatzung unter www.dlb-aoer.de bereitgestellt werden und Bekanntmachungen nach § 5 Abs. 4 der Dreieicher Hauptsatzung im Dienstgebäude der AöR in der Offenbacher Str. 174 in Neu-Isenburg öffentlich ausgelegt werden.

(4) Die Anstaltsträgerinnen können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen der AöR hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung."

10. § 17 (Überleitungsvorschriften) erhält folgende Fassung:

"Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die AöR einschließlich der Beamten werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen der Städte Dreieich und Neu-Isenburg übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, den Neu-Isenburg, den 20.10.2022

Stadt Dreieich Stadt Neu-Isenburg
Der Magistrat Der Magistrat

gez. Martin Burlon gez. Dirk Gene Hagelstein

Bürgermeister Bürgermeister